

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma

Blech-Form

Gesellschaft zur Blechverarbeitung mbH

§ 1

GELTUNG DER BEDINGUNGEN

Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen, Leistungen, Angebote und Auftragsannahmen einschließlich Beratung und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Bedingungen des Bestellers, sowie Gegenbestätigungen unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2

ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUß

1. Unsere Angebote sind freibleibend und auch für Nachbestellungen unverbindlich
2. Eine Auftragsannahme bzw. der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande, wobei nicht schriftlich übermittelte Aufträge nur auf Gefahr des Bestellers ausgeführt werden können.
Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist ausschließlich maßgebend. Änderungen, Ergänzungen und dergleichen müssen ebenfalls von uns schriftlich bestätigt sein.
3. Als technische Vertragsgrundlagen gelten die vereinbarten Zeichnungen, Muster, Beschreibungen u. a. Unterlagen, wobei für Rohstoffe die handelsüblichen Werkstoffnormen, Bezeichnungen und DIN-Toleranzen maßgebend sind.
Gewichtsangaben sind für uns unverbindlich. Die bei Lieferung der Walzwerke üblichen Abweichungen in Blechstärke und Format sind auch für uns zulässig.
Die Bildung leichten Flugrostes gilt nicht als Reklamationsgrund.
Für alle Angebote und Verträge bleibt die Ausführungsmöglichkeit vorbehalten.
Mangels Vereinbarung wird keine besondere Oberflächenbeschaffenheit des Grundwerkstoffs, insbesondere keine Fettfreiheit, geschuldet.

4. Irrtümlich gemachte Angaben über Preise, Leistungsangaben usw. können von uns jederzeit widerrufen oder berichtigt werden, ohne daß uns dadurch Verpflichtungen entstehen. Es gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
Dies gilt auch bei Schäden und Mißverständnissen infolge Übersetzungsfehlern von fremdsprachlichen Unterlagen.
5. Eventuelle Zugeständnisse sind einmalig und ohne jeden Wiederholungsanspruch bei späteren Geschäftsvorgängen - auch durch Wiederholungsfälle entsteht kein Gewohnheitsrecht.
6. Wünscht der Besteller aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, den Rücktritt vom Auftrag, so ist er zur Gewinnentschädigung und Erstattung nicht einbringbarer Unkosten verpflichtet. Kein Rücktritts- oder Rückgaberecht des Bestellers besteht bei eigens für ihn angefertigter oder beschaffter Ware, auch bei Lieferverzug, Preisänderung usw.
Bei Ereignissen höherer Gewalt, Streik, Eingriffe staatlicher Behörden, Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur, Betriebsverlegung oder Schließung usw. behalten wir uns das Recht auf sofortigen und bedingungslosen Rücktritt vom Vertrag vor.
7. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn wir unser Einverständnis erklärt haben. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

§ 3

PREISE, PREISÄNDERUNGEN

1. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer in DM und schließen Nebenkosten, insbesondere Verpackung, Fracht und Versicherung nicht ein.
2. Bei „frei Haus“ vereinbarten Preisen sind Verpackung und Fracht, jedoch nicht Versicherungskosten, eingeschlossen, wobei einwandfreier Zugang und sofortige Abladung durch den Besteller vorausgesetzt werden.
3. Verändern sich maßgebliche Kostenfaktoren (insbes. Lohn-, Material-, Energiekosten, gesetzliche Bestimmungen), sind wir berechtigt, die Preise anzupassen.
4. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit bestrittenen Gegenforderungen aufzurechnen.

§ 4

LIEFERZEITEN

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich.
2. Liefertermine die verbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung von uns erfolgt ist.
Die Fristen beginnen erst mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten, alle Nachtragsänderungen bearbeitet und bestätigt sind und der Besteller allen Verpflichtungen wie Beschaffung von Unterlagen, Anzahlungen usw. nachgekommen ist.
3. Fristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Versand-, Liefer- oder Abnahmebereitschaft.
4. Änderungen des Vertragsgegenstandes verändern Liefer- und Leistungszeiten entsprechend.
5. Wir sind bestrebt, die Lieferzeiten einzuhalten. Alle unvorhergesehene Hindernisse, Verzögerungen sowie Störungen im Fertigungsablauf entbinden uns jedoch von der Lieferzeitusage. Ersatzansprüche mittelbarer und unmittelbarer Art können daher auch als Lieferverzug nicht geltend gemacht werden.
6. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen - auch aus anderen Abschlüssen - nicht nach, können wir - unbeschadet sonstiger Rechte - eine neue Liefer- und Leistungszeit im Rahmen unserer Planung bestimmen.
7. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
8. Werden Abrufaufträge nicht vertragsmäßig abgerufen, sind wir berechtigt, fälliggewordene Abrufmengen zu berechnen und nach Ablauf von weiteren 2 Wochen dem Besteller gleichzeitig mit etwa bearbeitetem oder unbearbeitetem Material unter sofortiger Inrechnungstellung der vereinbarten Vergütung, mindestens unseres Gesamtaufwands, zuzusenden.
9. Bei laufenden Liefereinteilungen muß der Besteller in Aussicht genommenes Auslaufenlassen des Teils sobald als möglich, mindestens aber 6 Monate vor Auslauf ankündigen; andernfalls hat er vorgeplanten Material- und Fertigungsaufwand zu ersetzen.

§ 5

VERSAND UND GEFAHRÜBERGANG

1. Wir bestimmen Spediteur, Frachtführer, Versandweg, -art, Beförderungs- und Schutzmittel. Auch für uns gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.
2. Nicht vertragsgemäß abgerufene Ware können wir auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen.
3. Mit Übergabe der Ware an Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werks, auch bei Versendung mit unseren Lkw's bei abnahme- oder abholpflichtigen Produkten mit Ablauf von 1 Woche nach von uns gemeldetem Abnahme- bzw. Abholtermin, geht die Gefahr - einschl. einer Beschlagnahme - auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen.
Bei Leistungen, insbes. bei Lohnarbeiten, geht die Gefahr mit Leistungsfortschritt auf den Besteller über.
4. Mangelhafte Liefergegenstände sind gleichwohl unbeschadet etwaiger Rechte des Bestellers entgegenzunehmen.
5. Versicherungen werden nur auf Kosten des Bestellers abgeschlossen, wenn er auf jeder Bestellung das Verlangen vermerkt hat.
6. Für die Berechnung sind von uns festgestellte Gewichte und/oder Stückzahlen maßgebend. Mehrlieferungen bzw. Minderlieferungen von bis zu 10 % bzw. 5 % sind zulässig (Massenartikel).
7. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
8. Bei Transportschäden, welche unverzüglich schriftlich zu melden sind, darf die Ware erst nach unserer Freigabe in Gebrauch genommen werden. Rücknahme, Instandsetzung oder Ersatzlieferung gegen Berechnung bleibt uns freigestellt.
Der Ablauf des Geschäftsvorganges bleibt davon unberührt. Ersatzansprüche sind zwischen Besteller und Transportunternehmen zu regeln.

§ 6

ABNAHME

1. Besichtigung und Prüfung der Ware durch den Besteller hat bei uns im Werk zu erfolgen. Dabei liegen unsere werksüblichen Ausführungen, Genauigkeiten und Ausrüstungen zugrunde.
2. Wird eine Abnahme nach besonderen Bedingungen gewünscht, so hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen.
3. Entspricht die Ware den von uns angegebenen Leistungen, so ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet.
4. Die Ware gilt als abgenommen bzw. bedingungsgemäß geliefert, wenn diese bei der Abnahme nicht ausdrücklich beanstandet und Mängel vor Versand nicht schriftlich reklamiert wurden, oder ohne Abnahme abgerufen wurden, oder unser Werk verläßt. Erfolgt die Abnahme nicht, gilt sie nach Ablauf von 1 Woche nach gemeldetem Abnahmetermin als erfolgt.
5. Nachträgliche Änderungen gleich welcher Art, können nur gegen Berechnung vorgenommen werden.
6. Behördliche oder nicht behördliche Vorschriften und Auflagen für das Produkt oder unsere Herstellungseinrichtungen, die bei Auftragserteilung nicht bekannt waren, sind von uns nicht zu vertreten.
7. Unbeschadet noch auszustellender behördlicher oder nichtbehördlicher Bescheinigungen wird der Rechnungsbetrag mit erfolgter oder als erfolgt zu geltender Abnahme fällig.

§ 7

EIGENTUM UND URHEBERRECHT

An unseren Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Ideen und anderen Unterlagen sowie an den für die Durchführung der Aufträge benutzen Werkzeuge, Vorrichtungen und Formen behalten wir uns Alleineigentum und -Urheberrecht vor. Uns durch Weitergabe, Verwertung usw. entstehende Schäden und Verluste sind voll erstattungspflichtig.

§ 8

GEWÄHRLEISTUNGEN

Für etwaige Mängel (auch Stückzahl und Gewicht) einschl. Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir Gewähr unter Ausschluß weitergehender Ansprüche wie folgt:

1. Mängel sind unverzüglich - erkennbare spätestens binnen 5 Tagen nach Entgegennahme am Bestimmungsort - schriftlich zu rügen. Andernfalls erlöschen Mängelrechte.
2. Für berechtigte Mängel gewähren wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Nachbesserung, Minderung oder Rücktritt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
3. Ohne unsere Zustimmung darf an der bemängelten Ware nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden.
4. Für Mängel fremdbezogenen Materials haften wir nur im noch bestehenden Umfang der Gewährleistung des Lieferanten.
5. Für Lieferteile die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit und nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Gewährleistung übernommen, auch nicht für Mängel, die infolge unsachgemäßer Lagerung oder Verwendung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Konstruktion sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer Art oder anderen Natureinflüssen entstehen.
6. Die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten beginnt mit Gefahrübergang. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu. Nachbesserungsarbeiten lassen den Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist unberührt.
7. Mängelrechte erlöschen, wenn Nachbesserungsarbeiten durch den Besteller ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommen werden.
8. Nach erfolgter oder als erfolgt zu geltender vereinbarter Abnahme können Mängel, die bei der Abnahme feststellbar gewesen waren, nicht gerügt werden.
9. Zur Mängelprüfung Entsandte können nicht mit Wirkung gegen uns Mängel anerkennen.
10. Weitere Ansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden; die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind.
11. Vorstehendes gilt auch bei Lieferung anderer als vertragsmäßiger Ware.

§ 9

HAFTUNG

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche (Schadenersatzansprüche) - gleich aus welchem Grund - sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, soweit nicht ausschließbar auf 100% des Lieferwerts begrenzt, sofern dieser 5.000 DM nicht übersteigt. In anderen Fällen, bei einem Lieferwert bis 50.000 DM 50%, darüber hinaus 25 %.
Diese Ansprüche verjähren 6 Monate nach Gefahrübergang.

§ 10

EIGENTUMSVORBEHALT UND SEINE SONDERFORMEN

1. Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, einschließlich Saldo-Forderungen, auch bei Zahlung auf besonders bezeichnete Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung von Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware. Bei Verbindung und Vermischung von Vorbehaltware mit anderen Waren steht uns Miteigentum an neuer Sache oder Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt Besteller uns bereits jetzt ihm zustehendes Eigentum an neuer Sache oder Bestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware. Er verwahrt neues Eigentum unentgeltlich für uns (Vorbehaltware).
3. Besteller darf Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern. Aus Weiterverkäufen erzielte Zahlungen werden nur treuhänderisch verwaltet und sind im Rahmen unserer Forderungen sowie eines verlängerten, uneingeschränkten und die Ware begleitenden Eigentumsvorbehaltes sofort an uns weiterzuleiten.
4. Als Weiterveräußerung gilt auch die Erfüllung eines Werks- oder Werklieferungsvertrages oder der Einbau in Grundstücke oder mit Grundstücken verbundene Anlagen
5. Forderungen des Bestellers - auch Saldo-Forderungen - aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten.
6. Wird Vorbehaltware zusammen mit anderen Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes von Vorbehaltware. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, gilt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentums.
7. Besteller ist nur berechtigt, abgetretene Forderungen bis zu unserem Widerruf einzuziehen, und verpflichtet, auf unser Verlangen seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zu Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
8. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltware oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese mit allen Nebenrechten bis zur Höhe unserer Forderungen schon jetzt im voraus an uns abtreten.
9. Rechte aus Eigentumsvorbehalt und allen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zu unserer vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten.
10. Über Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen von Vorbehaltware muß uns der Besteller sofort benachrichtigen.

11. Sind Eigentumsvorbehalt oder seine vorstehenden Sonderformen nach dem Recht, in dessen Bereich sich Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam, gilt die in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart, mit der Verpflichtung des Bestellers zur erforderlichen Mitwirkung.

§ 11

ZAHLUNG

1. Zahlungen haben spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu erfolgen, bei Lohnarbeiten sofort. Für Lohnarbeiten wird ein vereinbarter Skonto nicht gewährt.
2. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber und aufgrund bes. Vereinbarungen angenommen. Sämtliche Aufwendungen trägt der Besteller. Gutschriften erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Aufwendungen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert vorbehaltlos verfügen können.
3. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen gem. jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens von 3% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskont, zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Gleichzeitig werden alle eventuell noch offene Rechnungen zur Zahlung fällig. Außerdem sind wir in solchen Fällen berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten, die Ware zurückzuverlangen und uns entstandene Kosten geltend zu machen.

4. Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind auch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung unbeschadet sonstiger Rechte auszuführen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung sowie Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers verlangen und eine Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Besteller ermächtigt uns, Räume, in denen Vorbehaltsware lagert, zu betreten und diese wegzunehmen.
5. Sollten - gleich gültig aus welchem Grund - Schwierigkeiten in der Transferierung von Zahlungen in die Bundesrepublik Deutschland auftreten, hat der Besteller dadurch entstehende Nachteile zu ersetzen.

§ 12

LOHNAUFTRÄGE

1. Werden bei Lohnarbeiten - Entsprechendes gilt bei Teil-Lohnarbeiten - Werkstoffe, -Teile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen oder andere Teile durch den Besteller zur Verfügung gestellt, sind wir zur Prüfung gelieferter Teile nur verpflichtet, wenn Prüfung und Kostentragung hierfür zu Lasten des Bestellers ausdrücklich vereinbart worden sind.
2. Sollten gelieferte Teile infolge höherer Gewalt oder anderer von uns nicht zu vertretender Umstände unverwendbar werden, so kann hieraus kein Anspruch gegen uns auf kostenfreie Ersatzlieferung gelieferter Teile oder Erstattung anderer Kosten hergeleitet werden.
3. Sollten gelieferte Teile wegen Materialfehler unverwendbar werden, sind uns diese frachtfrei kostenlos sowie der uns entstandene Aufwand und eventuelle Folgeschäden zu ersetzen.
4. Ausschuß bis zu 20% der Gesamtmenge ist vom Besteller zu tragen.

§ 13

ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSANWENDUNG, VERBINDLICHE SPRACHE

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Neuhausen /F.
2. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Esslingen /N.
3. Für alle Rechtsbeziehungen - auch mit Drittbeteiligten - gilt unser Ausschluß ausländischen Rechts nur das an unserem Sitz geltende Recht. Die Anwendung der internationalen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
4. Bei mehrsprachigen Vertragstexten gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

§ 14

TEILUNWIRKSAMKEIT

Für den Fall, daß aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) Bedingungsteile unwirksam sind, Wird vereinbart, daß insoweit betroffene unwirksame Bedingungsteile durch die gesetzlich zulässige Bedingungsregelung, in erster Linie durch solche des AGB-Gesetzes, ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Nichtkaufleuten.

§ 15

DRITTBEGÜNSTIGUNG, ABTRETUNGSVERBOT

1. Hierdurch werden Rechte Dritter nicht begründet.
2. Eine Abtretung von Forderungen, Rechten und Ansprüchen durch den Besteller bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Diese Geschäftsbedingungen der Firma Blech-Form GmbH sind ab 01. Januar 1995 gültig

Neuhausen, den 28.12.1994

Michael Müller

Jürgen Herrlinger